

eingereicht, sondern dem Richter mündlich vorgetragen sei. Der Richter habe dann einen mit seinem Siegel versehenen Ladebrief dem Beklagten durch seinen Boten zustellen lassen; vgl. Bethmann-Hollweg, Civilprocess IV, S. 242; Dahn, Westg. Studien S. 248. Diese Darstellung scheint mir unbegründet zu sein. Freilich erwähnt die Lex Vis. nirgend ausdrücklich einer Klageschrift; doch wird eine solche auch nirgend ausdrücklich ausgeschlossen. Aus dem Ausdruck 'iudicem interpellare', der II, 1, 17. 18 und sonst von der Erhebung der Klage gebraucht wird, ist nicht nothwendig auf eine mündliche Klage zu schliessen; und wenn es im Eingange von II, 1, 18 heisst: 'Si quis iudici pro adversario suo querellam intulerit', so kann man das vielleicht mit mehr Recht auf die Einreichung einer für den Beklagten bestimmten Klagschrift als auf mündliche Klage deuten. Ebensowenig lässt sich auf solche mündliche Klage daraus schliessen, dass die Entgegennahme der Klage durch den Richter als 'audire' bezeichnet wird, denn der Kläger übergab die Klagschrift natürlich nicht schweigend, sondern mit mündlicher Erklärung und Bitte. Die Möglichkeit schriftlicher Klagen scheinen aber auch die Bestimmungen über die Ladung des Beklagten vorauszusetzen. Der Richter soll die Vorladung nach II, 1, 17 vornehmen 'admonitione unius epistule vel sigilli', welche der Bote des Richters dem Beklagten vor Zeugen überreichen soll ('offerat epistulam vel sigillum'). Der Beklagte ist verpflichtet, diese Ladung in Empfang zu nehmen ('ad accipiendam iudicis epistulam vel sigillum'). Bei der ständigen Wiederkehr der Verbindung 'epistula vel sigillum' ist nicht zu bezweifeln, dass 'vel' hier in disjunctiver Bedeutung = oder steht. Durch seinen Brief oder sein Siegel soll der Richter laden. Unter 'sigillum' verstehen nun die fränkischen Quellen in der Regel, die westgothischen immer das Siegel, d. h. den Abdruck des Siegelstempels, das Wachssiegel, während der Stempel selbst nach seiner gewöhnlichen Form als 'annulus', Siegelring bezeichnet wird¹. Nicht an die Verwendung des Siegelringes des Richters als 'Ladezeichen' ist also hier zu denken². Ein Siegel setzt aber immer ein damit bedrucktes Schriftstück voraus. War nun das mit dem Siegel des

1) Vgl. die in den 'Indices rerum et verborum' meiner Ausgaben der Formulae und Leges Vis. ant. unter 'sigillum' und 'annulus' zusammengestellten Stellen. 2) Das kommt freilich in der Lex Baiuvariorum II, 13 neben der Ladung durch das Siegel auch vor. Vgl. Brunner, D. Rg. II, S. 338, A. 38.